

# **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Hameln-Pyrmont**

## **Geschäftsordnung des Kreisvorstandes**

Der Kreisvorstand leitet die Arbeit des Kreisverbandes im Sinne des Grundsatzprogramms von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Grundlage von Beschlüssen der Kreismitgliederversammlungen und im Rahmen der in der Satzung des Kreisverbandes übertragenen Aufgaben.

Der Kreisvorstand führt den Kreisverband in gemeinschaftlicher Verantwortung. Die Verteilung von Zuständigkeiten befreit kein Mitglied des Vorstandes von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die Vorstandsarbeit. Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, die anderen Vorstandsmitglieder über wichtige Vorgänge so zu informieren, dass jedes Vorstandsmitglied seine Auffassung zu wichtigen Vorgängen rechtzeitig zu Geltung bringen kann.

### **1. Sitzungen, Ladung**

Der Kreisvorstand erstellt einen Sitzungsplan, der die Termine für den Zeitraum mindestens eines Quartals festlegt.

Die Sitzungstermine des Kreisvorstandes sind über das Internet bekannt zu machen. Dabei ist darauf zu verweisen, dass kurzfristige Veränderungen möglich sind und über das Stattfinden der Sitzung eine telefonische Bestätigung empfohlen wird.

Auf Wunsch von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Dringlichkeitssitzung einzuberufen. Dringlichkeitssitzungen sind nur beschlussfähig, wenn kein erreichbares Kreisvorstandsmitglied der Einberufung der Sitzung widerspricht. Auch die Termine dieser Dringlichkeitssitzungen sind umgehend nach Einberufung im Internet bekanntzugeben.

An den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes kann jederzeit ein/e Vertreter/in der Grünen Jugend mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

### **2. Tagesordnung**

Jedes Mitglied des Kreisvorstandes ist berechtigt, Beratungspunkte und Beschlussvorlagen in die Vorstandssitzungen einzubringen.

Über die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen. Die Tagesordnung kann im Laufe der Sitzung erweitert werden.

### **3. Beschlüsse**

Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden durch Handaufheben gefasst. Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Nur im begründeten Ausnahmefall sind telefonische Abstimmungen ausreichend.

### **4. Protokoll**

Über die Sitzungen des Kreisvorstandes wird ein Beschlussprotokoll angefertigt.

Auf Wunsch können Vorstandsmitglieder für das Protokoll eine Erklärung zu einzelnen Tagesordnungspunkten abgeben.

## **5. Öffentlichkeit der Sitzungen**

Der Kreisvorstand tagt grundsätzlich mitgliederöffentlich.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit für einzelne Tagesordnungspunkte die Mitgliederöffentlichkeit ausschließen.

Angelegenheiten der Personalführung der Kreisgeschäftsstelle, Einstellungen und Kündigungen müssen nichtöffentlich behandelt werden.

## **6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Erklärungen für den Kreisverband können die Vorsitzenden oder die von beiden Vorsitzenden beauftragten Mitglieder des Vorstands abgeben.

Erklärungen für den Kreisverband sollen zwischen den beiden Vorsitzenden abgestimmt sein.

Schriftliche öffentliche Erklärungen einzelner Vorstandsmitglieder und für die Vorstandsarbeit bedeutsame mündliche Erklärungen sollen den anderen Vorstandsmitgliedern zeitnah zugänglich gemacht werden.

## **7. Gültigkeit anderer Regelwerke**

In Fällen, für die diese Geschäftsordnung keine eindeutige Regelung trifft, gilt die Satzung des Kreisverbandes, Hilfsweise die des Landesverbandes sowie die Geschäftsordnung für Landesparteitage.

**Beschlossen am ..... in .....**

## **Geschäftsverteilungsplan Kreisvorstand ab .....**

**Adress-und Mitgliederverwaltung -**

**Organisation -**

**Protokolle -**

**Finanzen -**

**Kontakt zur GJ -**

**Kontakt zur Kreistagsfraktion -**

**Kontakt zur Bundes-und Landesebene -**

**Postadresse -**

**AnsprechpartnerInnen für bestimmte Themen -**

**Pressearbeit -**

..